

Ergänzungsvereinbarung

**zur Vereinbarung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB V in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Nr. 3
zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports vom 01.01.2019**

zwischen

dem **Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport
Mecklenburg - Vorpommern e. V.**
Kopernikusstraße 17 a, 18057 Rostock
AC/TK 61/15/019

(nachfolgend Leistungserbringer genannt)

und

der **AOK Nordost – Die Gesundheitskasse**
Brandenburger Straße 72, 14467 Potsdam

(nachfolgend AOK Nordost genannt)

wird folgende Ergänzungsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Ergänzungsvereinbarung

- (1) Diese Ergänzungsvereinbarung regelt den grundsätzlichen Verzicht der AOK Nordost auf die vorherige Genehmigung der vertragsärztlichen Verordnung (Erst- und Folgeverordnung) für Rehabilitationssport ab dem 01.07.2023.
- (2) Sie ersetzt grundsätzlich die Regelung der Genehmigung in § 7 der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01.01.2019 sowie der Rahmenvereinbarung Rehabilitationssport und Funktionstraining in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Der Genehmigungsverzicht gilt für alle leistungsberechtigten Versicherten der AOK Nordost.

§ 2

Aufgaben der Vereinbarungspartner

- (1) Der Leistungserbringer informiert seine zugelassenen Rehabilitationsgruppen über diese Ergänzungsvereinbarung und den sich daraus ergebenden Aufgaben.
- (2) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die zugelassene Rehabilitationsgruppe den Verordnungsvordruck Muster 56 auf erkennbare Fehler und Vollständigkeit überprüft. Insbesondere:
 - a) Notwendigkeit der Durchführung des Rehabilitationssports
 - b) Einhaltung des max. Leistungszeitraums gemäß der aktuell geltenden Rahmenvereinbarung
 - c) Medizinisch notwendige Begründung bei Folgeverordnung
 - d) Arztstempel und Unterschrift des Arztes auf der Verordnung.
- (3) Der Leistungserbringer stellt ferner sicher, dass die zugelassene Rehabilitationsgruppe im Bedarfsfall Rücksprache mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt nimmt.
- (4) Die AOK Nordost behält sich vor, die Abrechnungen im Nachgang zu prüfen und ggf. zu kürzen, z. B. bei Nicht-Vorliegen des Arztstempels oder bei Nicht-Beachtung des vorgegebenen Leistungszeitraums.
- (5) Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 SGB V trägt die vom Leistungserbringer zugelassene Rehabilitationsgruppe die eigenständige Verantwortung, für die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Erbringung von Rehabilitationssport zu sorgen.
- (6) Die AOK Nordost und der Leistungserbringer haben das gemeinsame Interesse, dass die Versicherten nach Ende der Leistung an weiterführenden Sport-/Bewegungsprogrammen eigenverantwortlich teilnehmen. Der Leistungserbringer wirkt deshalb im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass seine örtlichen Rehabilitationsgruppen den Versicherten entsprechende Sport-/Bewegungsprogramme anbieten.

§ 3

Leistungsumfang und Leistungszeitraum

- (1) § 7 der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01.01.2019 wird durch die Ergänzungsvereinbarung wie folgt geändert: Der Leistungsumfang ergibt sich im Einzelfall aus der jeweiligen vertragsärztlichen Verordnung (Muster 56).
- (2) Der Leistungszeitraum beginnt mit der Inanspruchnahme der ersten Übungseinheit und richtet sich nach der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Im Falle eines Vereinswechsels hat die bisherige Übungsgruppe dem Versicherten das Muster 56 in Kopie sowie den Teilnahmenachweis in Kopie, unter Kenntlichmachung der Beendigung, auszuhändigen. Die neu gewählte Übungsgruppe hat dann die verbleibenden Übungseinheiten abzutrainieren.

§ 4

Abrechnungsregelung

- (1) Abweichend von § 7 der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01.01.2019 muss die Abrechnung mindestens folgende Bestandteile haben:
 - Abrechnungsdaten
 - Teilnahmebestätigung des Versicherten
 - Gesamtaufstellung (Gesamtrechnung, ggf. zusätzlich Sammelrechnung)
 - Begleitzettel für Urbelege bei maschineller Abrechnung
- (2) Eine Kostenübernahmeerklärung ist ab dem 01.07.2023 bei der ersten Zwischenabrechnung nicht mehr erforderlich bzw. beizufügen. Abweichend von § 7 der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01.01.2019 und der Rechnungslegung per DTA nach § 302 SGB V ist der ersten Zwischenabrechnung ausschließlich die Verordnung und die Teilnahmebestätigung beizufügen, bei weiteren Zwischenabrechnungen Fotokopien dieser rechnungsbegründenden Unterlagen.

§ 5

Verfahren bei Verstößen

- (1) Im Rahmen der Ergänzungsvereinbarung gelten nicht als Verstöße, soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) Annahme nicht genehmigter Verordnungen
 - (b) Erbringung nicht genehmigter Leistungen.
- (2) Abweichend von § 7 der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01.01.2019 gilt die Forderung nach einer verpflichtenden Mit-

gliedschaft des Versicherten unabhängig vom Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung der AOK Nordost als Verstoß.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Ergänzungsvereinbarung tritt am 01.07.2023 in Kraft.
- (2) Die Ergänzungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Soweit diese Vereinbarung ganz oder in Teilen aufsichtsrechtlich oder gerichtlich gerügt oder beanstandet werden sollte, besteht seitens der AOK Nordost ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (4) Die weiteren Regelungen der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01.01.2019 werden von dieser Vorgehensweise nicht berührt.

§ 7 Schlussbestimmung und salvatorische Klausel

- (1) Es besteht Einigkeit, dass diese Vereinbarung keine Auswirkungen auf die anderen Krankenkassen und deren Versicherten hat. Zudem sind sich die Vertragspartner einig, diese vorliegende Ergänzungsvereinbarung nicht zu Werbezwecken einzusetzen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ergänzungsvereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Ergänzungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vereinbarungspartner unverzüglich über die notwendigen Neuregelungen.

Rostock, Potsdam, den 07.07.2023



Verband für Behinderten- und
Rehabilitationssport
Mecklenburg - Vorpommern e. V



AOK Nordost – Die Gesundheitskasse